

05.12.14

In

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden
und geduldeten Ausländern**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 73. Sitzung am 4. Dezember 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses – Drucksache 18/3444 – den von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD und den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung von
asylsuchenden und geduldeten Ausländern**

– Drucksachen 18/3144 und 18/3160 –

zusammengeführt und mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 26.12.14

Initiativgesetz des Bundestages

Erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 506/14

1. In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c wird Absatz 1c Nummer 2 und 3 wie folgt gefasst:
 - „2. Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der Ausländer gegen Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes verstoßen hat oder
 3. konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung gegen den Ausländer bevorstehen.“
2. In Artikel 2 Nummer 5 wird § 59b Absatz 1 Nummer 2 und 3 wie folgt gefasst:
 - „2. Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der Ausländer gegen Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes verstoßen hat oder
 3. konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung gegen den Ausländer bevorstehen.“